



# Vergütungs- bericht

# Vergütungen im Jahr 2024

Für das Berichtsjahr 2024 erstellt der Verwaltungsrat gemäss Art. 734 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) den vorliegenden Vergütungsbericht, der die Vergütungen, Darlehen und Kredite, die Beteiligungsrechte an der Gesellschaft und Optionen auf solche Rechte der Organmitglieder und deren Nahestehende sowie die Tätigkeiten der Organmitglieder bei anderen Unternehmen gemäss Art. 734a bis 734e OR offenlegt.

Für das Festsetzungsverfahren der variablen und fixen Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung wird auf das entsprechende Kapitel im Corporate-Governance-Bericht (vgl. [Seite 39](#)) verwiesen.

Im Berichtsjahr wurden folgende Vergütungen ausgerichtet:

	Verwaltungsrat				Geprüft	
	fixe VR-Honorare		Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen		Total	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
in Tausend CHF						
Name, Funktion						
Kurt Ritz, Präsident <sup>1</sup> ab 29.5.2024	97	65	7	5	104	70
Dr. Marcel Rohner, Präsident <sup>1</sup> bis 29.5.2024	50	120	-	-	50	120
Stephan A. Müller, Vizepräsident <sup>1</sup>	65	65	12	12	77	77
Tanja Temel, Mitglied <sup>1</sup>	65	65	-	-	65	65
Dr. Roland M. Müller, Mitglied <sup>1</sup>	65	65	-	-	65	65
<b>Total</b>	<b>342</b>	<b>380</b>	<b>19</b>	<b>17</b>	<b>361</b>	<b>397</b>

<sup>1</sup> Mitglied Vergütungsausschuss

	Geschäftsleitung		Geprüft	
	Total GL		Höchste Einzelentschädigung <sup>1</sup>	
	2024	2023	2024	2023
in Tausend CHF				
Saläre (fix)	1060	1034	463	471
Saläre (variabel)	330	250	130	110
Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	361	335	165	159
Wert Privatnutzung Geschäftswagen	25	23	10	8
<b>Total</b>	<b>1776</b>	<b>1642</b>	<b>768</b>	<b>749</b>

<sup>1</sup> Daniel Petitjean, Chief Executive Officer

Die Angaben zu den VR-Honoraren und den Salären der Geschäftsleitung verstehen sich brutto, das heisst vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder sind für den Vergütungsausschuss nominiert, weshalb die VR-Vergütung nicht in Ausschusstätigkeiten unterteilt ist. Einzig für das VR-Präsidium werden zusätzlich TCHF 55 bezahlt. Die Vergütung für den Verwaltungsrat ist in §25 der Statuten geregelt [www.wartec-invest.ch/de/investoren-medien/corporate-governance](http://www.wartec-invest.ch/de/investoren-medien/corporate-governance).

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Darlehen und Kredite an Organmitglieder oder ihnen nahestehende Personen im Sinne von Art. 734b und Art. 734c OR gewährt, und es sind auch keine solchen aus früheren Perioden ausstehend. Es wurden auch keine Abgangsentschädigungen an ausscheidende Organmitglieder bezahlt.

Gemäss §17 der Statuten beträgt die Amtszeit für Verwaltungsräte ein Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Kündigungsfrist für Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt sechs Monate.

**VERGLEICH DER AUSGERICHTETEN VERGÜTUNGEN MIT DEN AN DER GENERALVERSAMMLUNG GENEHMIGTEN VERGÜTUNGEN**

Die unten stehende Tabelle zeigt die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung und vergleicht sie mit den effektiv im Jahr 2024 ausgerichteten Beträgen. Die fixen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung werden gemäss Statuten prospektiv für die Dauer von jeweils dem 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres genehmigt. Aus diesem Grund werden für die Berichtsperiode die genehmigten Vergütungen aus den beiden vorgängigen Generalversammlungen auf das Berichtsjahr linear umgerechnet und mit den für diesen Zeitraum effektiven Vergütungen verglichen. Die maximale variable Vergütung der Geschäftsleitung wird gemäss Statuten prospektiv für das laufende Geschäftsjahr genehmigt.

Geprüft	Zeitraum	Genehmigte Vergütungen	Anpassung auf Berichtszeitraum	Genehmigte Vergütung für angepassten Zeitraum	Ausgerichtete Vergütung für angepassten Zeitraum
in Tausend CHF					
<b>Verwaltungsrat</b>					
Fixe Vergütung	1.7.2023 bis 30.6.2024 <sup>1</sup> 1.7.2024 bis 30.6.2025 <sup>2</sup>	420 420	1.1.24 bis 31.12.24	420	342

Geprüft	Zeitraum	Genehmigte Vergütungen	Anpassung auf Berichtszeitraum	Genehmigte Vergütung für angepassten Zeitraum	Ausgerichtete Vergütung für angepassten Zeitraum
in Tausend CHF					
<b>Geschäftsleitung</b>					
Fixe Vergütung	1.7.2023 bis 30.6.2024 <sup>1</sup> 1.7.2024 bis 30.6.2025 <sup>2</sup>	1400 1500	1.1.24 bis 31.12.24	1450	1423
Variable Vergütung	Ausgerichtet im Berichtsjahr <sup>1</sup>	400	-	-	353

<sup>1</sup> Genehmigt an der Generalversammlung 2023

<sup>2</sup> Genehmigt an der Generalversammlung 2024

Die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 wurde am 24. März 2025 vom Verwaltungsrat auf TCHF 330 (exkl. Sozialversicherungsbeiträge) festgesetzt und liegt damit im Rahmen des von der Generalversammlung (2024) festgelegten Maximalbetrags von TCHF 450.

Beteiligungen der Organmitglieder (inkl. ihnen nahestehender Personen) an der Gesellschaft (Art. 734d OR)		Anzahl Aktien per 31.12.24	Anzahl Aktien per 31.12.23
Name	Funktion		
Kurt Ritz (voher Mitglied des Verwaltungsrats)	Präsident des Verwaltungsrats ab 29.5.2024	100	50
Dr. Marcel Rohner	Präsident des Verwaltungsrats bis 29.5.2024	n/a	600
Stephan A. Müller	Vizepräsident des Verwaltungsrats	100040	80030
Tanja Temel	Mitglied des Verwaltungsrats	0	0
Dr. Roland M. Müller	Mitglied des Verwaltungsrats	15	12
Daniel Petitjean	Chief Executive Officer	37	30
Philippe Moulin	Chief Investment Officer	38	30
Daniel Lanfrancioni	Chief Financial Officer	0	0
<b>Total Geschäftsleitung und Verwaltungsrat</b>		<b>100230</b>	<b>80752</b>

Es bestehen keine Optionen auf Beteiligungsrechte an der Gesellschaft für Organmitglieder oder ihnen nahestehende Personen.

**TÄTIGKEITEN BEI ANDEREN UNTERNEHMEN (ART. 734E OR)**

Organmitglieder mit externen Mandaten per 31. Dezember 2024

Verwaltungsrat	Mandate bei börsenkotierten Organisationen	Mandate bei nicht börsenkotierten Organisationen
Kurt Ritz	- Mitglied des Verwaltungsrats der Intershop Holding AG, Zürich (bis 27.3.2024)	- Mitglied des Stiftungsrats der Sammelstiftung Vorsorge der Schweiz SSVZ - Mitglied als Experte im Anlageausschuss der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich - Präsident des Verwaltungsrats der Imufin AG - Mitglied im Verwaltungsrat der Seewarte Holding AG - Mitglied des Verwaltungsrats der Solar21 AG - Mitglied des Verwaltungsrats der Avobis Invest AG
Stephan A. Müller		- Mitglied des Verwaltungsrats der Espace Real Estate Holding AG
Tanja Temel		- Mitglied der Stadtbildkommission Aarau - Präsidentin der Stiftung Zukunft Kinderspital Zentralschweiz - Mitglied des Verwaltungsrats der Gartenmann & Partner Holding AG - Mitglied des Verwaltungsrats der ewl Areal AG - Mitglied des Verwaltungsrats der Laubegg AG - Inhaberin Architekturbüro ATT AG
Dr. Roland M. Müller		- Partner der Wirtschaftskanzlei VISCHER AG - Mitglied des Verwaltungsrats der Hansa Aktiengesellschaft - Mitglied des Verwaltungsrats der Athris AG - Präsident des Stiftungsrats der Stiftung SKB 1809, vormals Sparkasse Basel - Officer der Real Estate Section der International Bar Association - Mitglied der Notariatsaufsichtskommission Basel-Stadt
<b>Geschäftsleitung</b>		
Daniel Petitjean		- Mitglied des Verwaltungsrats der Da Graziella AG - Mitglied des Verwaltungsrats Antero Invest AG
Philippe Moulin		- Mitglied des Verwaltungsrats der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

Die übrigen Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung halten keine Mandate bei anderen Gesellschaften.

Geprüft

Organmitglieder mit externen Mandaten per 31. Dezember 2023

Verwaltungsrat	Mandate bei börsenkotierten Organisationen		Mandate bei nicht börsenkotierten Organisationen	Geprüft
	Mandate bei börsenkotierten Organisationen			
Dr. Marcel Rohner	– Vizepräsident des Verwaltungsrats der UBP (Union Bancaire Privée)		– Präsident des Verwaltungsrats der Löwenfeld Beteiligungen AG – Mitglied des Verwaltungsrats der Helvetischen Bank – Mitglied des Verwaltungsrats der Armada Investment Group AG – Mitglied des Verwaltungsrats der Acoro Asset Management AG – Mitglied des Verwaltungsrats der CBI Holding SA – Präsident der Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken – Präsident des Verwaltungsrats und Ausschusses der Schweizerischen Bankiervereinigung	
Stephan A. Müller			– Mitglied des Verwaltungsrats der Espace Real Estate Holding AG	
Kurtz Ritz	– Mitglied des Verwaltungsrats der Intershop Holding AG (bis 27.3.2024)		– Mitglied des Stiftungsrats der Sammelstiftung Vorsorge der Schweiz SSVZ – Mitglied als Experte im Anlageausschuss der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich – Präsident des Verwaltungsrats der Imufin AG – Mitglied im Verwaltungsrat der Seewarte Holding AG	
Tanja Temel			– Mitglied der Stadtbildkommission Aarau – Präsidentin der Stiftung Zukunft Kinderspital Zentralschweiz – Mitglied des Verwaltungsrats der Gartenmann & Partner Holding AG – Mitglied des Verwaltungsrats der ewl Areal AG – Mitglied des Verwaltungsrats der Laubegg AG – Inhaberin Architekturbüro ATT AG	
Dr. Roland M. Müller			– Partner der Wirtschaftskanzlei VISCHER AG – Mitglied des Verwaltungsrats der Hansa Aktiengesellschaft – Mitglied des Verwaltungsrats der Athris AG – Präsident des Verwaltungsrats der Wilfram AG – Präsident des Stiftungsrats der Stiftung SKB 1809, vormals Sparkasse Basel – Präsident des HEV Muttenz – Officer der Real Estate Section der International Bar Association – Mitglied der Notariatsaufsichtskommission Basel-Stadt	
<b>Geschäftsleitung</b>				
Daniel Petitjean			– Mitglied des Verwaltungsrats der Da Graziella AG – Mitglied des Verwaltungsrats Antero Invest AG	
Philippe Moulin			– Mitglied des Verwaltungsrats der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung – Mitglied des Verwaltungsrats der Hildegard Klinik AG	

Die übrigen Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung halten keine Mandate bei anderen Gesellschaften.

ANPASSUNG DER VARIABLEN VERGÜTUNGSSTRUKTUR AB 2025

Die variable Vergütungskomponente dient der zusätzlichen Abgeltung von Mitarbeitenden für ihre individuelle Leistung sowie für den Erfolg des Unternehmens und fördert eine leistungsorientierte Unternehmenskultur. Sie ist sowohl an persönliche als auch an Unternehmensziele gebunden. Der Kreis der Anspruchsberechtigten für eine variable Vergütung beschränkt sich bei Warteck Invest auf die Geschäftsleitung.

Bislang konnte sich die variable Vergütungskomponente in der Regel zwischen 0% und 20% der fixen Vergütung (Grundsalar) bewegen und wurde vollständig in bar ausgezahlt.

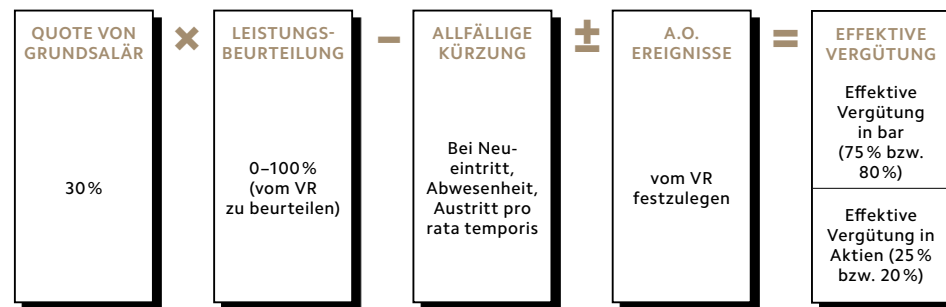
Im Jahr 2024 wurden die Grundlagen der variablen Vergütung überarbeitet. Künftig wird ein fixer Anteil der variablen Vergütung in Aktien der Warteck Invest AG gewährt. Die variable Vergütung wird zu 75% (CEO) bzw. 80% (restliche Geschäftsleitung) in bar und zu 25% (CEO) bzw. 20% (restliche Geschäftsleitung) in Aktien der Gesellschaft ausbezahlt. Diese Aktien unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren nach Zuteilung und können erst danach von den Begünstigten veräussert werden. Mit der Einführung dieses Long-Term-Incentive-Plans wird der Rahmen für die variable Vergütung auf ein Spektrum zwischen 0% und 30% der fixen Vergütung erweitert. Zur Berücksichtigung aussergewöhnlicher Ereignisse behält sich der Verwaltungsrat vor, die Höhe der variablen Vergütung nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Ziel dieser Massnahme ist es, die Vergütung der Geschäftsleitung noch stärker an die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft und damit an die Interessen der Aktionäre zu koppeln.

Im Zuge der Überarbeitung wurden auch die Kriterien für die Zielsetzung und die Leistungsbeurteilung formalisiert. Der Verwaltungsrat legt jährlich die Leistungsziele anhand der folgenden neu definierten Kriterien fest:

- Strategie
- Operational Excellence
- Environmental, Social, Governance (ESG)

Diese Kriterien werden durch jährlich festgelegte, sowohl individuelle als auch generelle Ziele konkretisiert und messbar gemacht. Auf Basis dieser Ziele legt der Verwaltungsrat in der jährlichen Leistungsbeurteilung den individuellen Zielerreichungsgrad fest.

Die Berechnung der variablen Vergütung erfolgt nach folgender Formel:



Die neuen Regelungen gelten vorbehältlich der Zustimmung der Generalversammlung vom 21. Mai 2025 ab dem Geschäftsjahr 2025 und werden erstmals für die Festsetzung der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2025 angewendet.



Ernst & Young AG  
Aeschengraben 27  
Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: +41 58 286 86 86  
www.ey.com/de\_ch

An die Generalversammlung der  
Wartec Invest AG, Basel

Basel, 24. März 2025

## Bericht der Revisionsstelle zur Prüfung des Vergütungsberichts



### Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Wartec Invest AG (die Gesellschaft) für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich auf die Angaben nach Art. 734a-734f OR in den als „geprüft“ gekennzeichneten Tabellen auf den Seiten 42 bis 44 des Vergütungsberichts.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die Angaben nach Art. 734a-734f OR im Vergütungsbericht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.



### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



### Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die mit „geprüft“ gekennzeichneten Tabellen im Vergütungsbericht, die Konzernrechnung, die Jahresrechnung und unsere dazugehörigen Berichte.

Unser Prüfungsurteil zum Vergütungsbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zu den geprüften Finanzinformationen im Vergütungsbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.



2

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.



### Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für den Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Zudem obliegt ihm die Verantwortung über die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.



### Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben gemäss Art. 734a-734f OR frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Vergütungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Vergütungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.



3

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

Ernst & Young AG

Fabian Meier  
Zugelassener Revisionsexperte  
(Leitender Revisor)

Dominik Ritter  
Zugelassener Revisionsexperte